

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- ✓ Personalausweis, Reisepass oder sonstiges Ausweisdokument
- ✓ Führerschein
- ✓ aktuelles biometrisches Lichtbild
(kann im Landratsamt gegen eine Gebühr von derzeit 7 € gefertigt werden)

Zusätzlich können z. B. bei Lkw-Klassen oder Auflagen weitere Unterlagen erforderlich sein (ärztliches/ augenärztliches Gutachten etc.).

Sie können Ihren Antrag zusammen mit den notwendigen Unterlagen entweder persönlich beim Landratsamt abgeben, oder über Ihre Wohnsitzgemeinde einreichen.

Den entsprechenden Antragsvordruck finden Sie auf der Homepage des Landratsamtes unter www.nuernberger-land.de oder beim Landratsamt oder Ihrer Wohnsitzgemeinde.

Wurde Ihr alter (rosa oder grauer) Führerschein nicht vom Landratsamt Nürnberger Land ausgestellt, dann können Sie eine sog. Karteikartenabschrift bei dem Landratsamt/ der Stadt beantragen, die den Führerschein ursprünglich ausgestellt hat. Die Bearbeitungszeit kann dadurch verkürzt werden.

Die Kosten für den Umtausch betragen derzeit 25,30 Euro.

Bei der Umschreibung des Führerscheins bleiben die bisher erteilten Fahrerlaubnisklassen grundsätzlich erhalten. Die Gültigkeit des neuen Führerscheindokuments beträgt 15 Jahre.

Annahmeschluss bei der Fahrerlaubnisbehörde ist jeweils eine halbe Stunde vor dem Ende der Öffnungszeit des Landratsamtes.

Ihren Antrag können Sie daher zu folgenden Zeiten bei uns abgeben:

Mo. und Di.	07:30 Uhr – 15:30 Uhr
Mittwoch	07:30 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag	07:30 Uhr – 17:30 Uhr
Freitag	07:30 Uhr – 12:00 Uhr

Für etwaige Rückfragen steht Ihnen die Führerscheinstelle gerne zur Verfügung

Landratsamt Nürnberger Land
SG 34.2 - Fahrerlaubnisbehörde
Zimmer 38

Waldluststraße 1
91207 Lauf a. d. Pegnitz
Telefon 09123 950 6364
Telefax 09123 950 8017
umtausch@nuernberger-land.de
www.nuernberger-land.de

FÜHRERSCH- UMTAUSCH



Umtausch von
Alt-Führerscheinen in
EU-Kartenführerscheine

Fristen

Umtauschpflicht von Führerscheinen

1. Stufe

2. Stufe

Bis zum 19.01.2033 müssen alle EU-Bürger über einen einheitlichen fälschungssicheren befristeten Führerschein verfügen.

Diese werden seit dem 19. Januar 2013 ausgestellt und besitzen eine Gültigkeit von 15 Jahren.

Alle vorher ausgestellten Führerscheine sind umzutauschen. Mit Wirkung zum 19.03.2019 wurde durch die Bundesregierung ein verbindlicher Stufenplan beschlossen, um den Umtausch stufenweise zu vollziehen.

Zu welcher Frist Sie Ihren Führerschein umgetauscht haben müssen, ist davon abhängig, über welchen Führerschein Sie verfügen und wann Sie geboren sind bzw. wann der Führerschein ausgestellt wurde:

Wenn Sie vor 1953 geboren sind, müssen Sie grundsätzlich Ihren Führerschein, unabhängig ob Papier oder Karte, erst bis zum 19.01.2033 umgetauscht haben.

Alle anderen mit einem Papierführerschein (grau/rosa), fallen unter die **1. Stufe**.

Alle anderen mit einem Kartenführerschein mit Ausstellungsdatum vor dem 19.01.2013, fallen unter die **2. Stufe**.

Nach Ablauf der gesetzten Frist verliert der Führerschein seine Gültigkeit.

Wir weisen darauf hin, dass es bereits jetzt bei der Benutzung von alten Papierführerscheinen (grau/rosa) im Ausland zu **Anerkennungsproblemen** kommen kann.

In der ersten Stufe sind alle Papierführerscheine (grau/rosa) mit Ausstellungsdatum **bis einschließlich 31.12.1998** umzutauschen.



In der zweiten Stufe sind alle unbefristeten Kartenführerscheine mit Ausstellungsdatum vom **01.01.1999 bis 18.01.2013** umzutauschen.



Zu welcher Frist Sie umtauschen müssen, ergibt sich in der **1. Stufe** aus Ihrem Geburtsjahr.

Folgende Fristen gelten:

Geburtsjahr Fahrerlaubnis-Inhaber	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
vor 1953	19.01.2033
1953 - 1958	19.07.2022
1959 - 1964	19.01.2023
1965 - 1970	19.01.2024
1971 oder später	19.01.2025

Folgende Fristen gelten:

Ausstellungsjahr der Karte	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
1999 - 2001	19.01.2026
2002 - 2004	19.01.2027
2005 - 2007	19.01.2028
2008	19.01.2029
2009	19.01.2030
2010	19.01.2031
2011	19.01.2032
2012 - 18.01.2013	19.01.2033